

Satzung des

„Bunter Kreis Münsterland – Verein zur Familiennachsorge e.V.“.

§ 1 Name, Sitz

1) Der Verein führt den Namen

„Bunter Kreis Münsterland – Verein zur Familiennachsorge e.V.“.

2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

3) Sitz des Vereins ist Coesfeld.

§ 2 Zweck

1) Zweck des Vereins ist, die Situation von chronisch-, schwerkranken Kindern und Jugendlichen und behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen und deren Familien im Münsterland in Notlagen zu verbessern und zu mildern, sowie präventive und rehabilitative Hilfen aufzubauen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Psychosoziale Einzelbetreuung, Familiennachsorge, sowie präventive und rehabilitative Maßnahmen im Sinne von § 20 SGB V,
- b) Seelsorgerische Begleitung,
- c) Unterstützung von Selbsthilfegruppen bei deren Aufgaben,
- d) Öffentlichkeitsarbeit, um die verborgenen Nöte der Betroffenen transparent zu machen,
- e) Unbürokratische Hilfe (auch finanzieller Art).

2) Der Verein will nach Wegen und Möglichkeiten suchen (auch) in der Zeit der Hightech – Medizin einen Beitrag zu einer ganzheitlichen Versorgung und Betreuung Betroffener leisten.

3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Mildtätigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt diese Zwecke insbesondere durch:

- a) Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 AO, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern und/oder
 - b) Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, welche:
 - persönlich bedürftig sind, d.h. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind (§53 S.1 Ziff.1 AO),
 - wirtschaftlich bedürftig sind, d.h. ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht bzw. nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können (§53 S.1 Ziff.2 AO).
- 2) Die mildtätigen Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Hilfeleistung an chronisch- und schwerkranke Kinder und Jugendliche und deren Familien.
 - 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit sie nicht selbst bedürftig sind oder als Selbsthilfegruppe Fördermittel benötigen.
 - 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Für das Jahr 2000 wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich verpflichten, den Vereinszweck zu unterstützen.
- 2) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen. Sie unterstützen den Verein mit finanziellen, sachlichen oder ideellen Mitteln. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

- 5) Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 6) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung
- 3) die Geschäftsführung.

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern/innen,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der Kassenverwalter/in,
 - e) zwei Beisitzer/innen.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder den ersten Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer, den Kassenwart sowie die Beisitzer. Gewählt ist dasjenige Vorstandsmitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch noch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 3) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
 - Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Haushaltsberichts,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,

- Beschlüsse über die Verwendung der Vereinsmittel zur Erfüllung des Vereinszwecks,
 - Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
 - 5) Die Ausführung der Beschlüsse wird der Geschäftsführung des Vereins nach Weisung des Vorstandes übertragen. Der Vorstand unterstützt den Geschäftsführer in seiner Tätigkeit.
 - 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der ersten Vorsitzenden/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein/e stellvertretende Vorsitzende.

§ 8

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen. Der Verein kann durch je zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden.

Die gesetzliche Vertretung kann im Einzelfall per Vollmacht auf den/die ersten Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter/innen oder den/die Geschäftsführer/in übertragen werden.

§ 9

Geschäftsführung

- 1) Die laufenden Geschäfte werden durch ein/e(n) oder mehrere Geschäftsführer(in) wahrgenommen.
- 2) Der/Die Geschäftsführer(in) wird durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit eingesetzt.
- 3) Die Geschäftsführungsbefugnis des vertretungsberechtigten Vorstandes bleibt unberührt.
- 4) Der/die Geschäftsführer soll/en an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- 5) Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres ist von der Geschäftsführung ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan gilt als angenommen, wenn der Vorstand diesen mit einfacher Mehrheit verabschiedet.

- 6) Die Aufgabenbefugnisse der Geschäftsführung kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung regeln. Ein Geschäftsführer kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Diese wird durch den/die ersten Vorsitzende/n, bei seiner/ihrer Verhinderung durch eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n, zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Fristeinhaltung ist das Datum der Absendung maßgebend.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangt oder der Vorstand dies beantragt. Die Einberufung hat durch den/die erste(n) Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden, innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.
- 3) Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, der an die letzte dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder zu richten ist.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung sowie des Kassenprüfberichtes,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - e) die Bestellung der Kassenprüfer,
 - f) die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - g) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- 5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied oder Dritte ist nicht möglich.
- 6) Die Beschlüsse werden soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/i zu unterzeichnen ist.

- 8) Die von der Mitgliederversammlung gewählten (2) Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit, Belegvollständigkeit und satzungsgemäße Mittelverwendung. Die Prüfergebnisse sind schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Eine Änderung der Vereinszwecke (§ 2) und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e.V., Loher Str. 7, 42283 Wuppertal, zugunsten des Bunten Kreises e.V., Verein zur Familiennachsorge, Stenglinstr.2, 86156 Augsburg.

- 2) Dieser stellt sicher, dass das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszwecks im Tätigkeitsgebiet des Vereins verwendet wird.

§ 12

Information des Finanzamtes

Vorgänge nach § 11 Abs.1 und 2 dieser Satzung, ebenso die Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft oder die Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes sind unverzüglich dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag des Eintrags ins Vereinsregister in Kraft.

Stand: Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom **05.11.2014**